



## Einführung

Lehrkräfte an den Schulen sind über ihren Bildungsauftrag hinaus vielfach auch Ansprechpartner für Sorgen und Nöte ihrer Schülerinnen und Schüler, deren Anlass nicht immer zwingend mit dem Unterricht und dem Betrieb an der Schule in Verbindung stehen. In besonderem Maße trifft dies auf Religionslehrkräfte zu, die neben ihrer Lehrtätigkeit vielfach die Aufgabe der Schulseelsorge übernehmen. In dieser Funktion erfahren sie Dinge aus dem privaten Umfeld der Schüler bis hin zu geplanten oder bereits vollendeten Straftaten. Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 15. November 2006 – StB 15/6 – und Urteil vom 15. April 2010 – 4 StR 650/09 - ) und des Bundesverfassungsgerichts (Nichtannahmebeschluss vom 25. Januar 2007 – 2 BvR 26/07 – ) wiederholt der Wunsch von Religionslehrkräften nach einer Handreichung laut geworden, die es ihnen grundsätzlich möglich macht, innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden, ob und was sie von ihrem Wissen gegenüber staatlichen Organen preisgeben müssen.

Dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 19 Abs.4 GG wohnt auch die Idee der Gerechtigkeit inne. Ohne eine funktionierende Rechtspflege lässt sich diese nicht verwirklichen. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht daher die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt (Beschluss vom 16. August 1994, BVerfGE 19, 342, 347), das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess betont (Urteil vom 8. März 1972, BVerfGE 32, 373, 381) und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (Urteil vom 13. Oktober 1970, BVerfGE 29, 183, 194). Auf diesen Forderungen gründet die grundsätzliche Verpflichtung des Bürgers, der Justiz als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen bedarf daher stets einer besonderen Legitimation (Beschluss vom 19. Juli 1972, BVerfGE 33, 367, 376).

Erörtert werden im Folgenden **Zeugnisverweigerungsrechte**, die sich aus der **beruflichen Stellung** als Seelsorger ergeben (I) und die **Verschwiegenheitsverpflichtung**, die sich aus der **Dienststellung** (II) der Seelsorger ergibt.

Das Beichtgeheimnis bleibt in diesem Rahmen unerwähnt. Es gilt unabhängig von den staatlichen Zeugnisverweigerungsrechten absolut und ist gegenüber jedermann zu wahren. Eine Entbindung und damit Erlaubnis zur Preisgabe des Beichtinhaltes im Einzelfall gibt es daher nicht. Die Beichte unterscheidet sich in christlichen Kirchen von anderen Seelsorgegesprächen dadurch, dass sie auf eine formelle, meist sakramentale Sündenvergebung im Namen Christi zielt und nur gegenüber Christen abgelegt werden kann, die von der Kirche dazu berufen, also ordiniert und bevollmächtigt sind, die Beichte zu hören und die Absolution zu erteilen.

## I. Zeugnisverweigerungsrechte

Im strafgerichtlichen Verfahren ist der **Geistliche** gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung – StPO - über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Ähnlich ist das zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen formuliert, das ihm gem. § 383 Abs. 1 Nr. 4 Zivilprozessordnung – ZPO – in Ansehung desjenigen zusteht, was ihm bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Die verwaltungs- und finanzgerichtlichen Zeugnisverweigerungsrechte gem. §§ 98 VwGO i.V.m. 383 ZPO und §§ 84 FGO i.V.m. 102 AO seien lediglich der Vollständigkeit halber hier erwähnt, spielen in den weiteren Ausführungen aber keine Rolle. Für die beiden maßgeblichen Gesetzesbegriffe „Geistlicher“ und „Seelsorge“ findet sich weder innerhalb der Regelungen der Prozessordnungen noch an anderen Stellen im staatlichen Recht eine Definition. Sie werden daher maßgeblich durch richterliche Auslegung bestimmt.

### 1. „Geistlicher“ i.S. der prozessualen Verweigerungsrechte

Geistliche im Sinne von §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO und 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind zunächst alle Personen, die eine Ordination erhalten haben. Diese Voraussetzung wird zumindest von einer Gruppe der Religionslehrkräfte, nämlich der der im Schuldienst tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, erfüllt.

Über die Qualifizierung nicht ordinierten Lehrkräfte als Geistliche im Sinne der prozessualen Verweigerungsrechte ist dagegen nicht so einfach zu entscheiden.

Religionslehrkräfte befähigen die Schülerinnen und Schüler primär zu erkennen, dass der christliche Glaube Identität begründet, Gemeinschaft stiftet und zu diakonischem Handeln und einem verantwortlichen Mitwirken in der Gesellschaft anleitet. Die Übernahme dieser Aufgabe bedingt zwar schon inhaltlich, dass diese im Regelfall nur gelingt, wenn zwischen der Schülerschaft und der Lehrperson ein Vertrauensverhältnis besteht. Demzufolge ist die Religionslehrkraft zumeist auch Ansprechpartner in Fragen, deren Beantwortung auch der Fürsorge für das seelische Wohl einer Schülerin oder eines Schülers bedarf. Indes reicht es für die Qualifikation als „Geistlicher“ und damit das Recht, vor Gericht die Aussage zu verweigern, aber allein nicht aus, dass die Religionslehrkraft in ihrer Funktion als Ansprechpartner gegebenenfalls ähnlich schwierigen seelsorglichen Situationen ausgesetzt ist, wie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die schon kraft ihrer Ordinationsverpflichtung als Beistand in seelischen Nöten und Konflikten berufen sind.

**Nach der eingangs zitierten Rechtsprechung sind nur hauptamtliche in der Seelsorge tätige Personen, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, wie Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zu behandeln.** Entscheidend ist, dass ihnen Aufgaben der Seelsorge zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, durch die ein eigenständiges Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen begründet wird. Vorrangiges Kriterium ist demzufolge nicht die Ordination, sondern die **kirchliche Beauftragung zur Seelsorge**.

Wie genau aber dieser Auftrag aussehen muss, haben die Gerichte noch offen gelassen. Für eine Festlegung bestand bisher auch kein Anlass, weil das Zeugnisverweigerungsrecht in der Sache stets aus anderen (inhaltlichen) Gründen scheiterte und es damit auf die „erste“ tatbestandliche Voraussetzung des „Geistlichen“ im Ergebnis nicht ankam.

Nach allem ist es daher derzeit nicht möglich, den seelsorglichen Auftrag so „sicher“ zu gestalten, dass sich ein nicht ordiniertes Seelsorger in jedem Fall mit Erfolg auf „sein“ Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. Die für diese Einordnung objektiv erforderlichen Voraussetzungen in das Berufsbild des „Geistlichen“ sind dafür (noch) zu unbestimmt. Im Bestreben, die Seelsorge an den Schulen zukünftig verstärkt und dauerhaft zu etablieren, gilt es daher einerseits, mit dieser Unsicherheit umzugehen und andererseits schon jetzt so scharfe, leicht überprüfbare Kriterien für einen Seelsorgeauftrag zu formulieren, dass die Gerichte diesen im Falle einer Überprüfung als Grundlage für ein prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht anerkennen.

## **2. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO**

Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts sind diejenigen Informationen, die dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder auf andere Weise bekannt geworden sind. „Seelsorge“ ist nur eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung, die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandssuchenden, der Hilfe im Leben und Glauben benötigt, dient. **Das Zeugnisverweigerungsrecht erfasst also nur Tatsachen, die der Mitteilende dem Geistlichen mit dem Wunsch nach Hilfe aus dem Kernbereich seiner privaten Lebensgestaltung preisgibt.** Er vertraut sie diesem an, wenn er zumindest stillschweigend erwartet, dass der Geistliche die Informationen geheim hält. Hegt er diese Erwartung nicht, werden dem Seelsorger die Tatsachen i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO bekannt, was auch durch die Informationsweitergabe eines Dritten geschehen kann. Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich also nicht auf Tatsachen, die der Geistliche ausschließlich in karitativer, erzieherischer oder verwaltender Tätigkeit erfährt. Das gilt erst recht für solche Umstände, die ihm nur gelegentlich bei der Ausübung seines geistlichen Berufs oder im Nachgang an ein seelsorgliches Gespräch bekannt werden. **Hier fehlt es an dem notwendigen inneren, sachbezogenen Zusammenhang zwischen Seelsorgeausübung und Kenntniserlangung.**

Der Geistliche entscheidet allein darüber, ob er Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger erfahren oder als Privatperson eine Wahrnehmung gemacht hat. Wegen des öffentlichen Interesses an einer effektiven Strafverfolgung ist diese Gewissensentscheidung allerdings gerichtlich voll überprüfbar, d.h. das Gericht ersetzt die Auffassung des Zeugen durch eine eigene objektive Auslegung. Das hier bestehende Spannungsfeld macht deutlich, dass sich jede Einheitslösung verbietet und jede Fallgestaltung im Einzelnen geprüft und gelöst werden muss.

## **II. Verschwiegenheitspflicht**

Von den Zeugnisverweigerungsrechten zu trennen ist die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Mitarbeitenden, die sich aus ihrer Stellung gegenüber ihrem Dienstherrn ergibt. Danach hat ein Mitarbeitender über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Bei der Amtsverschwiegenheit geht es darum, Schaden für den Dienstherrn abzuwehren. Es sollen keine Kenntnisse vor Gericht preisgegeben werden, die diesem Nachteile bereiten.

Zwar ist eine Aussage über Tatsachen, die Religionslehrkräfte im persönlichen Gespräch mit einem Schüler erfahren haben, grundsätzlich geeignet, das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis nachhaltig zu stören und damit die Neutralität des Dienstherrn infrage zu stellen. Anders als beim Zeugnisverweigerungsrecht kann der Dienstherr seine Mitarbeiten-

den aber von ihrer Verschwiegenheit im Amt durch Genehmigung zur Aussage entbinden. Im Falle der verweigerten Genehmigung hat das Gericht die Möglichkeit zur Gegenvorstellung, kann also ein straf- oder zivilprozessuales Verfahren, in dem die Aussage des Mitarbeitenden relevant ist, aussetzen und die Genehmigung des Dienstherrn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erzwingen.

Lediglich ergänzend und erklärend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Amt **nicht** identisch ist mit der Erklärung, die die Lehrkräfte, die einen besonderen Schulseelsorgeauftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten, unterzeichnen. Letztere begründet die Verpflichtung der Beauftragten **gegenüber dem Partner seelsorglicher Gespräche** zur Geheimhaltung dessen, was sie in diesen Gesprächen erfahren. Diese Verpflichtung bzw. das geschützte Vertrauen des Hilfesuchenden auf das Bestehen dieser Verpflichtung ist derzeit nur in § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 normiert. Es ist geplant, dieses Gesetz im Herbst 2011 im Rahmen eines Überleitungsgesetzes mit eigenen zusätzlichen Inhalten für die Evangelische Landeskirche in Baden zu übernehmen. Sicher wird darin aber auch die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis nach § 4 Abs. 3 des zitierten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Voraussetzung für die Erteilung eines Seelsorgeauftrages in Baden sein. Im Vorgriff darauf bedarf es daher vor Übernahme des genannten Kirchengesetzes und dessen Geltung für Baden der ausdrücklichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit als Bestandteil des Auftrags zur Schulseelsorge.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass es keine verbindliche Lösung für den Einzelfall gibt. Auch diese Darstellung kann nur dazu dienen, einen Rahmen abzustecken. Für den hoffentlich seltenen Fall, dass von Gerichten im straf- oder zivilprozessualen Verfahren von Religionslehrkräften eine Aussage verlangt wird, sollte diesen mit dem konkreten Auftrag zur Schulseelsorge ein Instrument an die Hand gegeben werden, diese zu verweigern und überdies anzuraten, sich rechtzeitig an den kirchlichen oder staatlichen Dienstherrn zu wenden, um Fragen eines Zeugnisverweigerungsrechts oder einer notwendigen Aussagegenehmigung vorab zu klären.

27.09.2010 S. Wöstmann